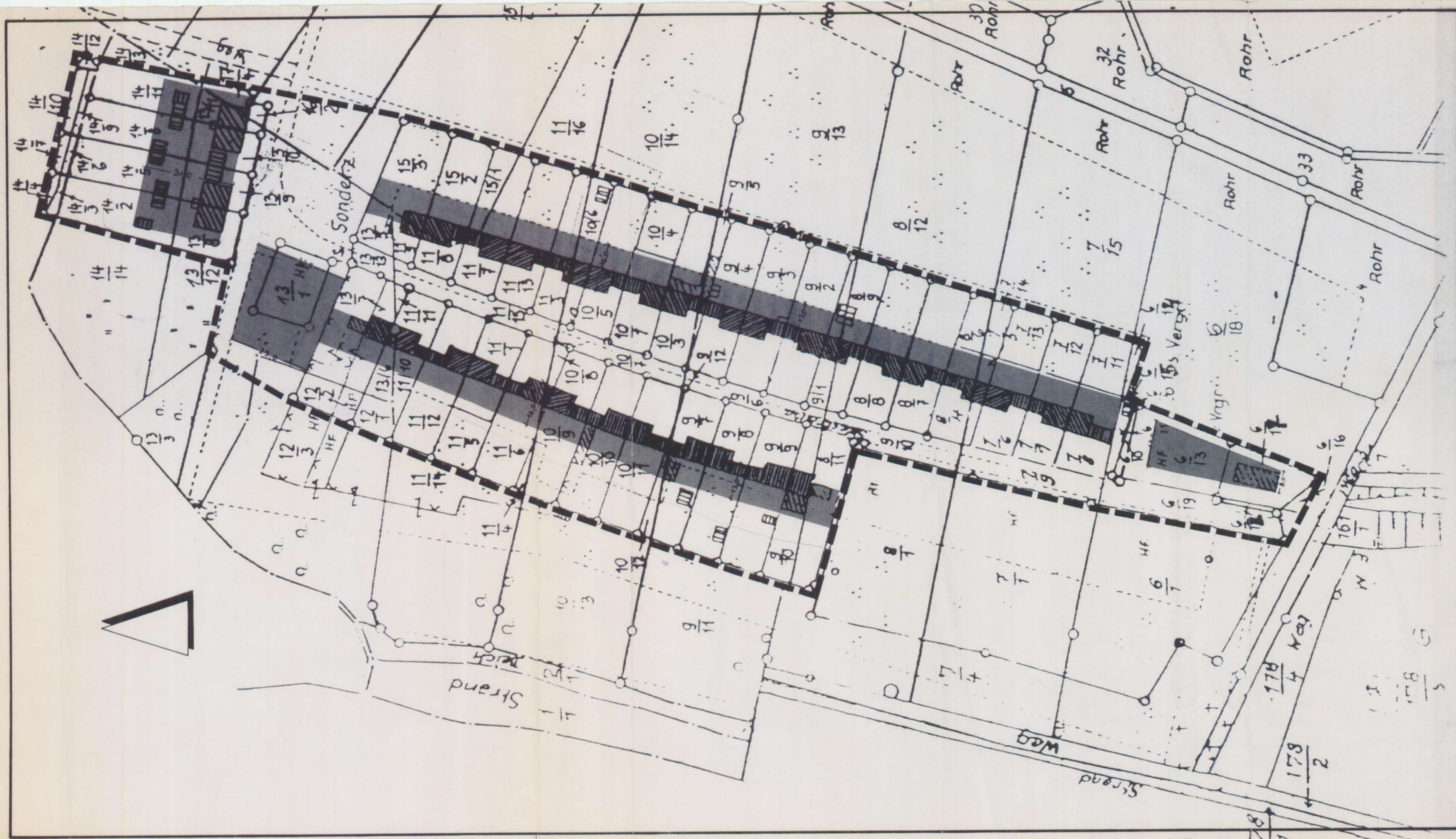




GEMEINDE DRANSKE

Dranske: Seestraße

Satzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

und § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
BauGB

LEGENDE

- Geltungsbereichsgrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

Maßstab: 1 : 1.000

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU

Johann H. Boner und Reinhard Meller

Klüschenberg 37 A

19395 Plau am See

GEMEINDE DRANSKE

Dranske: Seestraße

SATZUNG

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Legende

--- Geltungsbereichsgrenze

Maßstab 1 : 1.000

Dranske 21.03.1995



SATZUNG

DER GEMEINDE DRANSKE

über die Festlegung ohne Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles für das Gebiet beiderseits der Seestraße
in der Ortslage Dranske

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Dranske diese Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt ein Gebiet am Westrand der Ortslage Dranske beiderseits der Seestraße in der Gemeinde Dranske, Landkreis Rügen.

Das Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (M = 1 : 1000) gekennzeichnet.

§ 2

Festsetzungen

Im vorgenannten Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen zulässig.

Der Geltungsbereich wird als "Dörflich gemischtes Wohngebiet" ausgewiesen.

Zulässig sind hier:

- * Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und sonstiges in Hinsicht auf die Immissionsempfindlichkeit vergleichbares Wohnen,
- * Läden, Gasthöfe und Beherbergungseinrichtungen bis zu 20 Zimmern,
- * Handwerksbetriebe und nicht störende Gewerbebetriebe und
- * Anlagen für Sport und Spiel sowie für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Bauliche Anlagen dürfen nur in dem im Übersichtsplan dargestellten Bereich errichtet werden.

Die Eingriffsregelung im Sinne des § 1 des 1. Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern findet im Baugenehmigungsverfahren Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Dranske hat in seiner Sitzung am 22.10.93 die
Satzung beschlossen.

Dranske, den 24.10.93

.....
(Bürgermeister)



~~Vor dem Erlaß der Satzung ist den betroffenen Bürgern und berührten-
trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom bis
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.~~

gestr. 22.10.93

Dranske, den

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Dranske

Beschluß Nr. 56-12/1995

Änderung der Klarstellungssatzung "Seestraße" der Gemeinde Dranske nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (GBl. I S. 466) wird die von der Gemeindevertretung Dranske in der Sitzung am 24.09.1993 beschlossene und mit Verfügung des Landratsamtes Rügen vom 25.05.1994 (Az: Hof-gö) genehmigte Klarstellungssatzung "Seestraße" der Gemeinde Dranske wie folgt geändert:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung wird entsprechend der beigefügten Karte wie folgt geändert:

1. Reduzierung

Der Geltungsbereich wird an der Ostseite der Seestraße um 20 m bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 15/3 zurückgesetzt und verläuft in der Verlängerung der vorhandenen Geltungsbereichsgrenze bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 13/11 und bis zur Geltungsbereichsgrenze im Osten.

2. Änderung

An der Westseite der Seestraße wird die Grenze zurückgenommen von bisher 16 m auf 11 m seeseitig zur vorhandenen Bauflucht. Die Grenze verläuft 80 m in Richtung Nord und bindet dann im Norden an die Geltungsbereichsgrenze der bereits genehmigten Satzung wieder an. Die beigefügte Karte (Übersichtsplan im Maßstab 1: 1000) ist Bestandteil dieser Satzung.

Begründung:

Entsprechend der Beratung vom 01.03.95 zum Bauvorhaben "Pensionsbau der Familie John" mit Mitarbeitern des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur ist es notwendig, zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung die unter 2.) genannte Fläche zur Schaffung der notwendigen Parkplätze in die Klarstellungssatzung einzubeziehen.

§ 2

Bekanntmachung

Der Beschluß zur Änderung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15
davon anwesend :	14
Ja-Stimmen :	13
Nein-Stimmen :	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung

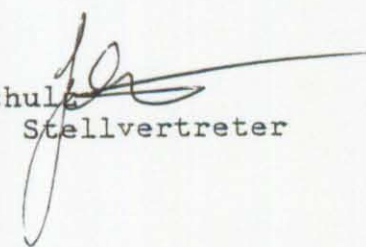
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
Frau John

Dranske, den 21.03.1995



Richter
Bürgermeister




Schulz
1. Stellvertreter